

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher  
Vorschriften und weiterer Rechtsvorschriften des Landes**

A. Zielsetzung

Im Hinblick auf das ab 1. Januar 2009 zum Einsatz kommende moderne Dienstreise-Management-Verfahren zur Vereinfachung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens (insbesondere hinsichtlich Schriftformerfordernis und Kostennachweis) ist eine Änderung der entsprechenden reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Durch diese Änderungen sollen die Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen erleichtert, beschleunigt und der Bearbeitungsaufwand verringert werden.

Die Änderung des Landesreisekostengesetzes macht auch Anpassungen der Auslandsreisekostenverordnung des Landes und der Landestrennungsgeldverordnung erforderlich, die zeitgleich umzusetzen sind.

Außerdem wird der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation von Beamten mit drei und mehr Kindern gesetzgeberisch umgesetzt.

B. Wesentlicher Inhalt

Vereinfachung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens (insbesondere hinsichtlich Schriftformerfordernis und Kostennachweis) im Hinblick auf den geplanten Einsatz eines modernen Dienstreise-Management-Verfahrens.

Erhöhung der Wegstreckenentschädigung für privateigene Kraftfahrzeuge.

Der kinderbezogene Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder wird ab 1. Januar 2008 monatlich um 50 Euro erhöht.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der reise- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften bringen im Ergebnis einen Mehraufwand i. H. v. ca. 2,5 Mio. € jährlich. Zu berücksichtigen ist dagegen eine Verminderung des Verwaltungsaufwands.

Die Kosten von jährlich rd. 8,4 Mio. Euro für die Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags entstehen bereits derzeit, da für diesen Personenkreis auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts die amtsangemessene Alimentation auf Antrag in jedem Einzelfall nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres berechnet und nachgezahlt werden muss.

### E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 30. September 2008

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften und weiterer Rechtsvorschriften des Landes. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Finanzministerium Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung reise- und umzugs- kostenrechtlicher Vorschriften und wei- terer Rechtsvorschriften des Landes**

### Artikel 1

#### Änderung des Landesreisekostengesetzes

Das Landesreisekostengesetz in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 765), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei der zuständigen Abrechnungsstelle schriftlich oder elektronisch zu beantragen.“
  - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die zuständigen Abrechnungsstellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, kann der Erstattungsantrag insoweit abgelehnt werden. Der Dienstreisende ist verpflichtet, die Kostenbelege nach Erstattung der Reisekostenvergütung bis zum Ablauf eines Jahres für Zwecke der Rechnungsprüfung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Bei einer einfachen Entfernung von nicht mehr als 100 Kilometern werden nur die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Die Kosten der ersten Klasse sind erstattungsfähig, wenn die einfache Entfernung mehr als 100 km beträgt. Wurde aus besonderen dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug

benutzt, sind die entstandenen notwendigen Flugkosten bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattungsfähig.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr.2 wird die Angabe „22 Cent“ durch die Angabe „25 Cent“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„ 2. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 cm<sup>3</sup> 35 Cent.“
- c) In Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 wird die Angabe „3 Cent“ durch die Angabe „5 Cent“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden im notwendigen Umfang erstattet. Durch Verwaltungsvorschrift wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Übernachtungskosten notwendig sind.“
- b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

6. In § 14 werden die Worte „bei Nachweis“ gestrichen.

7. In § 20 Abs.2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

## Artikel 2

### Änderung des Landesumzugskostengesetzes

Das Landesumzugskostengesetz in der Fassung vom 12. Februar 1996 (GBl. S.127), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr.2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 765), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 bezeichneten Berechtigten bei der letzten Beschäftigungsbehörde und von den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) bei der letzten Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 11 Satz 1 mit dem Tag nach der Bekanntgabe des Widerrufs. Die zuständigen Abrechnungsstellen können

bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, kann der Erstattungsantrag insoweit abgelehnt werden. Der Berechtigte ist verpflichtet, die Kostenbelege nach Erstattung der Umzugskostenvergütung bis zum Ablauf eines Jahres für Zwecke der Rechnungsprüfung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.“

### Artikel 3

#### Änderung der Auslandsreisekostenverordnung des Landes

Die Auslandsreisekostenverordnung des Landes vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2004 (GBl. S. 854), wird wie folgt geändert:

#### „§ 2

##### *Fahrkostenerstattung*

Bei Flugreisen können den Angehörigen der Besoldungsgruppen B 6 bis B 11 und R 6 bis R 10 die Kosten für das Benutzen der Business- oder einer vergleichbaren Klasse erstattet werden. Das Gleiche gilt für andere Dienstreisende, wenn der Flug ununterbrochen länger als 10 Stunden dauert und aus triftigem Grund nicht unterbrochen werden kann. Flugunterbrechungen, die von der flugplanmäßigen Landung bis zum flugplanmäßigen Weiterflug nicht länger als 2 Stunden dauern, bleiben unberücksichtigt. Bei längeren Flugunterbrechungen wird jede Flugteilstrecke als Flugreise für sich behandelt.“

### Artikel 4

#### Änderung der Landestrennungsgeldverordnung

Die Landestrennungsgeldverordnung vom 12. Dezember 1985 (GBl. S. 411), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2001 (GBl. S. 581), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Trennungsgeld zusteht. Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt. Die zuständigen Abrechnungsstellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Belege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, kann der Erstattungsantrag insoweit abgelehnt werden. Der Trennungsgeldberechtigte ist verpflichtet, die Kos-

tenbelege nach Erstattung des Trennungsgeldes bis zum Ablauf eines Jahres für Zwecke der Rechnungsprüfung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.“

#### Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Das Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Außerdem wird der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder um monatlich 50 Euro erhöht.“

2. In Anlage 1 f (zu § 5 Abs. 1) wird die Angabe „253,03 Euro“ durch die Angabe „303,03 Euro“ ersetzt.

3. In Anlage 2 f (zu § 9 Abs. 1) wird die Angabe „256,57 Euro“ durch die Angabe „306,57 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 6

##### Übergangsvorschrift

(1) Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und erst danach beendet werden, wird Reisekostenvergütung nach den bisherigen Vorschriften gewährt.

(2) Für Umzüge gilt Absatz 1 entsprechend.

#### Artikel 7

##### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 und 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### Artikel 8

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 5, der mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft tritt.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Im Hinblick auf das ab 1. Januar 2009 zum Einsatz kommende moderne Dienstreise-Management-Verfahren zur Vereinfachung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens (insbesondere hinsichtlich Schriftformerfordernis und Kostennachweis) ist eine Änderung der entsprechenden reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften erforderlich. Außerdem wurde im Rahmen der Entbürokratisierungsinitiative der Landesregierung u. a. vorgeschlagen, die Differenzierung nach Besoldungsgruppen bei der Fahrkostenerstattung für öffentliche Verkehrsmittel aufzuheben.

Durch diese Änderungen sollen die Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen erleichtert, beschleunigt und der Bearbeitungsaufwand verringert werden.

Die Änderung des Landesreisekostengesetzes macht auch Anpassungen der Auslandsreisekostenverordnung des Landes, der Landestrennungsgeldverordnung und des Landesumzugkostengesetzes erforderlich, die zeitgleich umzusetzen sind.

Außerdem wird der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation von Beamten mit drei und mehr Kindern gesetzgeberisch umgesetzt.

### *B. Einzelbegründungen*

#### 1. Zu Artikel 1 (Landesreisekostengesetz)

##### Zu Nr. 1

Durch die Anerkennung der einfachen elektronischen Kommunikation als ausreichendes Erfordernis für die Schriftform soll ein vollelektronischer Verfahrensablauf (Workflow) ermöglicht werden.

##### Zu Nr. 2

Die Ausschlussfrist wird wie beim Bund und anderen Ländern auf sechs Monate verkürzt. Durch die Verkürzung der Ausschlussfrist sollen Prüfungen für länger zurückliegende Zeiträume vermieden und damit eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden. Außerdem werden mehr Dienstreisen in dem Haushaltsjahr abgerechnet, in dem die Kosten entstanden sind (Haushaltsklarheit).

Die Belegprüfung ist nicht obligatorisch und kann auch stichprobenweise durchgeführt werden. Die hierzu festgesetzte Frist, in der von der zuständigen Abrechnungsstelle Kostenbelege angefordert werden können, ist unabhängig von der in Absatz 5 bestimmten Ausschlussfrist für die Geltendmachung der Ansprüche.

##### Zu Nr. 3 a

Die Aufhebung der Differenzierung nach Besoldungsgruppen bei der Fahrkostenerstattung für öffentliche Verkehrsmittel und die Einschränkung der Fahrkostenerstattung basieren auf einem Vorschlag der Entbürokratisierungsinitiative der Landesregierung.

Da die Fahrkostenerstattung künftig nicht mehr von der Besoldungsgruppe der Dienstreisenden abhängig ist, kann der bisherige § 5 Abs. 2 entfallen.

Zu Nr. 3 b und c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf die Neufassung des § 5 Abs. 1 LRKG.

Zu Nr. 4

Auf Grund der seit der letzten Anpassung der Wegstreckenentschädigung stark gestiegenen Kraftfahrzeugkosten (insbesondere der Treibstoffkosten) ist nunmehr eine Erhöhung geboten.

Die Beschränkung für die Gewährung der erhöhten Wegstreckenentschädigung auf die ersten 10.000 km entfällt, da den Dienstreisenden auch über die darüber hinausgehende Fahrleistung ein entsprechender Mehraufwand entsteht.

Zu Nr. 5

Die Erstattung höherer Übernachtungskosten wird durch die Festlegung von Erstattungsobergrenzen in den LRKGVwV begrenzt. Damit ist eine schnellere Anpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse möglich.

Zu Nr. 6

Ein belegmäßiger Nachweis ist nicht mehr obligatorisch.

Zu Nr. 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf die Neufassung des § 2 Abs. 2 LRKG.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Landesumzugskostengesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Anerkennung der einfachen elektronischen Kommunikation als ausreichendes Erfordernis für die Schriftform soll ein vollelektronischer Verfahrensablauf (Workflow) ermöglicht werden, ohne auf die Nachweisführung durch die Berechtigten zu verzichten. Die Belegprüfung ist nicht obligatorisch und kann auch stichprobenweise durchgeführt werden. Die hierzu festgesetzte Frist, in der von den zuständigen Abrechnungsstellen Kostenbelege angefordert werden können, ist unabhängig von der in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Ausschlussfrist für die Geltendmachung der Ansprüche.

3. Zu Artikel 3 (Änderung der Auslandsreisekostenverordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf die Neufassung des § 5 Abs. 1 LRKG.

4. Zu Artikel 4 (Änderung der Landestrennungsgeldverordnung)

Mit der Anerkennung der einfachen elektronischen Kommunikation als ausreichendes Erfordernis für die Schriftform soll ein vollelektronischer Verfahrensablauf (Workflow) ermöglicht werden, ohne auf die Nachweisführung durch die Trennungsgeldberechtigten zu verzichten. Die Belegprüfung ist nicht obligatorisch und kann auch stichprobenweise durchgeführt werden. Die hierzu festge-

setzte Frist, in der von den zuständigen Abrechnungsstellen Belege angefordert werden können, ist unabhängig von der in Satz 1 bestimmten Ausschlussfrist für die Geltendmachung der Ansprüche.

5. Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften [BVAnpG 2008])

Durch die Gesetzesänderung wird der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (vom 24. November 1998 – 2 BvL 26/91 –) zur amtsangemessenen Alimentation von Beamten mit drei und mehr Kindern ab 1. Januar 2008 gesetzgeberisch umgesetzt. Für die amtsangemessene Alimentation dieser Beamten ist die Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder um monatlich 50 Euro ab diesem Zeitpunkt ausreichend.

Damit entfällt ab dem Jahr 2008 die verwaltungsaufwändige Berechnung von Nachzahlungen auf Antrag nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem vorgenannten Beschluss.

6. Zu Artikel 6 (Übergangsvorschrift)

Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist eine Übergangsvorschrift notwendig.

C. *Stellungnahme der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände und der kommunalen Landesverbände im Verfahren nach § 120 Abs. 3 Landesbeamtengesetz zu wichtigen Fragen des Gesetzentwurfs*

Lfd. Nr.	Verband/ Gewerkschaft	Begehren	Begründung des Begehrens	Votum der Landesregierung mit Begründung
<b>Änderung der Landesreisekosten-/Landesumzugskostengesetze</b>				
1	DGB, BBW, ARGE-HPR, der Land- kreistag Baden-Würt- temberg, der Städtetag Baden-Würt- temberg und der Gemein- detag Baden- Württemberg	Erhöhung der Wegstrecken- entschädigung	stark gestiegene Kraftfahrzeugkosten	<b>Im Gesetzentwurf berücksichtigt.</b>
2	DGB, BBW und ARGE- HPR	Erstattung der Kosten für zuschlagpflichtige Züge auch bei Entfernungen von weniger als 100 km	Wirtschaftliche Reisedurchführung beim Benutzen zuschlag- pflichtiger Züge (IC, ICE).	<b>Im Gesetzentwurf berücksichtigt.</b>
3	BBW	Erhöhung der Tagegeldsätze	gestiegene Lebenshaltungskosten	<b>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</b> Die Höhe des Tagesgeldes zur Abgeltung der Mehr- aufwendungen für Ver- pflegung bei Dienstreisen bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes.
4	DGB, ARGE-HPR	Anhebung der Über- nachtungspauschale, Verzicht auf Begrenzung der erstattungsfähigen Übernachtungskosten und	Verwaltungsvereinfachung	<b>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</b> Es besteht die Möglich- keit, die tatsächlichen Kosten geltend zu machen.

		stattdessen Übertragung der Mittelverantwortung auf die bewirtschaftenden Dienststellen zu übertragen.		Die Vorlage z. B. einer Hotelrechnung stellt keinen nennenswerten Verwaltungsaufwand dar. Die Vorgabe eines gewissen Rahmens über die Notwendigkeit angemessener Übernachtungskosten erfolgt im Interesse eines einheitlichen Gesetzesvollzugs. Außerdem bestünde bei fehlenden Richtlinien die Gefahr aufwendiger Rechtsstreitigkeiten.
5	DGB, BBW und ARGE-HPR	keine Verkürzung der Ausschlussfrist für die Antragstellung auf Reisekostenvergütung	Benachteiligung für die Bediensteten, höherer Verwaltungsaufwand durch größere Zahl von Anträgen	<b>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</b> Die Ausschlussfrist wird wie beim Bund und vielen anderen Ländern von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt. Die Verkürzung dient der Haushaltsklarheit und es werden Prüfungen für länger zurückliegende Zeiträume vermieden. Es wird darin keine wesentliche Benachteiligung für die Bediensteten und auch kein höherer Verwaltungsmehraufwand gesehen.

<b>Änderung des Gesetzes zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (BVAnpG 2008)</b>				
Lfd. Nr.	Verband/ Gewerkschaft	Begehren	Begründung des Begehrens	Votum der Landesregierung mit Begründung
1	BBW, DGB	Amtsangemessene Alimentation der Beamten mit drei und mehr Kindern	Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts durch Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder	<b>Im Gesetzentwurf berücksichtigt.</b> Der kinderbezogene Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 um monatlich 50 Euro erhöht.